Nr. 289 Zweites Blatt 166. Jahrgang Freitag, 8. Dezember 1916

Erscheint täglich mit Ausnahme des Sonntags.

Beilagen: „Gießener Familienblätter" und „Kreisblatt für den Kreis Gießen".

Postscheckkonto: Frankfurt am Main Nr. 11686.
Bankverkehr: Gewerbebank Gießen.

Gießener Anzeiger
General-Anzeiger für Oberhessen

Zwillingsdruck und Verlag: Brühlsche Universitäts-Buch- u. Steindruckerei. R. Lange, Gießen.

Schriftleitung, Geschäftsstelle und Druckerei: Schulstraße 7. Geschäftsstelle u. Verlag: [illegible] 31, Schriftleitung: [illegible] 112.
Anschrift für Telegramme: Anzeiger Gießen.

Hausbesitzerfragen und Gesetzentwurf über Errichtung von Schätzungsämtern.

Wie man sich erinnern wird, hat die preußische Regierung dem Abgeordnetenhause zu Anfang dieses Jahres zwei namentlich für den städtischen Grund- und Hausbesitz wichtige Gesetzentwürfe, den einen über Errichtung von Schätzungsämtern, den andern über Errichtung von „Stadtschaften" vorgelegt. Ein Ausschuß von 28 Mitgliedern hat nunmehr den Entwurf in zwei Lesungen durchberaten und das Ergebnis der Oeffentlichkeit übergeben. Die Fassung, die der Gesetzentwurf in diesen beiden Lesungen erhalten hat, findet nicht den Beifall der Regierung, und der Ausschuß hat sich, um nicht eine Zurücknahme der Vorlage durch die Regierung zu veranlassen, entschlossen, noch eine dritte Lesung vorzunehmen.

Soweit wir sehen, ist vom Ausschuß der grundsätzliche Aufbau der Schätzungsämter nicht sehr wesentlich geändert worden. Nach dem Entwurf sollte in jedem Stadt- und Landkreis ein Schätzungsamt errichtet werden; für Berlin war ein Schätzungsamt „Groß-Berlin" für den „Verband Groß-Berlin" vorgesehen. Der Ausschuß hat die Möglichkeit geschaffen, daß die zu einem Landkreis gehörenden Städte, sowie bestimmte Landgemeinden eigene Schätzungsämter bilden können und er hat Berlin und seinen Vorstädten das gleiche Recht selbständiger Schätzungsämter gegeben, darüber aber als Beschwerdeinstanz ein „Oberschätzungsamt für den Bezirk Groß-Berlin" eingerichtet. Das Recht der Beschwerde gegen die Schätzung der Schätzungsämter ist überhaupt neu vom Ausschuß geschaffen worden und zwar gegen den Widerspruch der Regierung, die darauf hinwies, daß auch in den süddeutschen Staaten eine zweite Instanz nicht vorhanden sei. (Bekanntlich gibt es in Hessen auch keine Rechtsmittelinstanz gegen Schätzungen der Ortsgerichte, höchstens eine Beschwerde im Aufsichtswege. D. Red.) Die Beschwerde geht an den Beschwerdeausschuß, der aus fünf Mitgliedern besteht und beim Schätzungsamt gebildet wird.

Das Schätzungsamt soll aus einem Vorsteher und sieben Mitgliedern bestehen; bei den Schätzungen selbst sind in der Regel der Vorsitzende und zwei Mitglieder notwendig. Doch kann bei Grundstücken, deren Wert voraussichtlich 20 000 Mk. nicht übersteigt, auch ein Einzelschätzer tätig werden; in diesem Fall bedarf aber die Schätzung der Festsetzung durch den Vorsteher. Beanstandet er die Schätzung, so muß das ordentliche Verfahren stattfinden.

Ebenfalls gegen den Widerspruch der Regierung wurden auch in das Gesetz bestimmte Schätzungsgrundsätze aufgenommen, wobei sich die Verhandlungen im Ausschuß insbesondere darum drehten, ob die Gleichungswerte der Schätzungsämter auch gleichzeitig für die Besteuerung maßgebend sein sollten oder nicht. Sehr interessant waren in diesem Zusammenhang die Ausführungen eines Regierungsvertreters über die Steuerschätzungen in Berlin; es heißt darüber im Bericht:

„Die heutigen Uebertreibungen bei den Einschätzungen zur Grundsteuer seien nicht nur der gesunden Entwickelung des Groß-Berliner Siedlungs- und Wohnungswesens, sondern auch der Prosperität der daran beteiligten Gewerbe äußerst nachteilig.

Das stärkste Hemmis für diese Lockerung der Bauweise liegt aber in den hoch eingeschätzten Bodenwerten, die eben nach „amtlicher" Bewertung schon zu hoch seien, um noch eine weiträumigere Bauweise zuzulassen, selbst wenn diese Landflächen heute noch völlig unerschlossen und zum Teil landwirtschaftlich genutzt seien.

Aber auch das Baugewerbe, der Hausbesitz und die Hypothekengläubiger erlebten keine Freude an diesen hochgetriebenen Bodenwerten, die allzuleicht die Ursache der späteren Verluste der Bauhandwerker, der Hypothekengläubiger und des Hausbesitzes würden."

Wenn trotzdem der Ausschuß davon absah, für die Besteuerung und für sonstige Zwecke gleichartige Grundsätze aufzustellen, so geschah das deshalb, weil die Steuergesetze in Preußen selbst Anordnungen treffen, die nicht ohne weiteres übertragbar waren, und weil die Reichssteuergesetzgebung im Wehrbeitrags-, Besitz- und jetzt auch Kriegssteuergesetz die vom Ausschuß als falsch angesehene Grundlage des gemeinen Wertes vornehmlich auf der Basis des Verkaufspreises aufgenommen hat. Für die Schätzungsämter aber wurde als Richtlinie für die Bemessung des gemeinen Wertes gegeben:

„Bei der Feststellung dieses Wertes sind unter Berücksichtigung der dauernden Eigenschaften des Grundstücks zum Anhalt zu nehmen in erster Linie der Ertrag, den das Grundstück bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann, sowie die in gewöhnlichem Verkehr für Grundstücke in gleicher oder gleichwertiger Lage gezahlten Kaufpreise, letztere insbesondere bei Grundstücken, die keinen oder einen verhältnismäßig geringen Ertrag haben."

Weiter hat man dann bestimmt, um jede Beeinflussung der Schätzungsämter durch die Steuerbehörden und umgekehrt zu vermeiden, daß die Steuerbehörden nicht berechtigt sind, die Schätzungsämter in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder des Schätzungsamtes werden durch den Gemeindevorstand bezw. den Kreisausschuß auf drei Jahre ernannt. Der Vorsteher und sein Stellvertreter sind Kommunalbeamte; die Mitglieder nur bei Ausübung ihrer Schätzertätigkeit.

In Verbindung mit der Beratung des Gesetzentwurfs wurden noch einige Entschließungen von besonderer Bedeutung gefaßt: So ersucht eine die Regierung um Vorlage eines Gesetzes über Errichtung von Hausbesitzerkammern, andere beziehen sich auf die Herabsetzung des Immobiliensempels, auf den zweiten Teil des Gesetzes zur Sicherung der Bauforderungen, auf die Bereitstellung von Mitteln für durch den Krieg in Not geratene Hausbesitzer und Mieter und endlich auf die Regelung des während des Krieges kritisch gewordenen Verhältnisses zwischen Hausbesitzer und Hypothekengläubiger.

Das Gesetz selbst soll in Kraft treten spätestens am 1. Juli 1922, aber nicht vor Ablauf von zwei Jahren seit Beendigung des Kriegszustandes, es sei denn, daß vorher schon für den betreffenden Landesteil eine Stadtschaft oder eine gleichwertige, anerkannte Kreditanstalt ins Leben gerufen würde. Erwähnt mag schließlich noch werden, daß das Gesetz in den alten hessischen Gebietsteilen, wo Ortsgerichte bestehen, keine Anwendung finden soll.

Eingesandt.

(Für Form und Inhalt aller unter dieser Rubrik stehenden Artikel übernimmt die Redaktion dem Publikum gegenüber keinerlei Verantwortung.)

Zur Milchverteilung auf dem Lande.

Wir geben nachstehend eine Zuschrift wieder, die sich mit den Schwierigkeiten der Milchverteilung auf dem Lande befaßt. Wie groß die Schwierigkeiten gerade bei der Verteilung von Milch sind, soll jedoch nicht verkannt sein und ist auch bei der Regelung für Gießen zutage getreten. Die Milchverteilung ist das schwierigste Problem, das bisher in der Lebensmittelversorgung gestellt wurde. Wir hoffen, daß diese Zeilen dazu beitragen, eine Vereinfachung in der Versorgung herbeizuführen. Gleichzeitig sei bemerkt, daß diese Regelung nicht den Lokalbehörden, wie dem Kreisamt, obliegt, sondern dem Kommunalverband für Milch- und Speisefettversorgung im Großherzogtum Hessen mit dem Sitz in Darmstadt.

Durch die neue Milchordnung sind alle auf dem Lande wohnenden Vollmilchbezugsberechtigten in eine unhaltbare Lage gekommen. Kein Bauer soll auch nur einen Schoppen Vollmilch an einen Nachbar verkaufen dürfen, sondern alle Milch an eine Molkerei oder den bestellten Händler liefern. Bei der Entwicklung des Molkereiwesens in Oberhessen wird es — abgesehen von den Vororten der Städte — eine Ausnahme sein, wenn ein Dorf einen Händler zum Milchaufkauf bekommt. Von ihm können dann die Bezugsberechtigten ihre Milch haben, aber auch nur gegen die außerordentliche Verteuerung um 6 Pfg. für den Liter. Da die Milchkäufer auf dem Dorf zum größten Teil geringe und noch dazu meist kinderreiche Leute sind, mußte schon aus volkswirtschaftlichen Gründen jede verteuernde Maßregel ausgeschaltet bleiben. In eine noch viel bösere Lage kommen aber alle die Dörfer, die an eine auswärtige Molkerei angeschlossen werden. Statt daß sich die Käufer ihren Schoppen oder Liter Milch abends gleich nach dem Melken vom Nachbar holen, sehen sie jetzt am andern Morgen alle Milch, einschließlich ihres Schoppens, zum Dorfe hinausfahren. Aber die Mutter hat ja einen Bezugsschein und Milchkarte, sie kann sich ihren Bedarf, wie der Städter, im Milchladen, in der Molkerei holen. Gewiß, sie kann 1—2 Stunden weit bei Wind und Wetter, Schnee und Eis auf der Landstraße oder einem Feldweg laufen, dort vielleicht noch eine Stunde warten, bis sie an die Reihe kommt mit ihrem Schöppchen, kann ihre Zeit, ihre Kraft, ihre Schuhe und Kleider verlaufen, nicht um die Milch etwas billiger, sondern nur teurer zu bekommen, kann ihre Kinder ohne Aufsicht lassen. Ja, das geht alles, aber richtig ist es nicht, bei dem derzeitigen Mangel an Arbeitskräften, Geld und Rohstoffen, vor allem an Nahrungsmitteln, diese Umstände und Umwege zu machen, denn auch die Ernährung selber wird dadurch geschädigt.

Man könnte ja sagen, die Bürgermeistereien haben den Gesamtbedarf mit der Milchkutsche zurückzuerhalten und für Verteilung zu sorgen. Dann käme bloß die Verteuerung in Frage, die wieder beseitigt oder eingeschränkt werden könnte durch einfache Zurückbehaltung der angeforderten Milchmenge und ihre Verteilung an Ort und Stelle ohne vorhergehendes Spazierenfahren.

Aber auch dann hat die Sache, abgesehen von sachlichen Schwierigkeiten, noch einen großen Haken. Die Molkereien erhalten die Milch täglich einmal und zwar morgens. Ein öfteres Anfahren ist schon wegen der Entfernungen (bis 2 Stunden) und der Kosten nicht möglich. Es wird aber dreimal am Tag gemolken, und da wir fast durchgängig in Oberhessen kleinbäuerlichen Betrieb haben, hat selten ein Bauer mehr als eine Milchkanne anzuliefern und diese eine wird selten voll. Es wird also in diese eine Kanne die Milch vom Mittag, vom Abend und die vom nächsten Morgen hineingefüllt. Da die Molkereien aus dieser zusammengeschütteten Milch Butter machen, ging das auch ganz gut. Nun soll aber Kindervollmilch am andern Morgen davon abgegeben werden, die dann vielleicht am Mittag oder frühen Nachmittag in die Hände der Hausfrau zum Kochen gelangt. Eine jede Hausfrau weiß aber, daß, zumal im Sommer, die Milch dann zusammenläuft und sowohl für die Kinder, als für die Buttergewinnung unbrauchbar wird. Die Vollmilch, die in der Stadt zum Ausschank kommt, ist meist erst morgens gemolken und die Hausfrauen werden wissen, wie oft sie ihnen trotzdem im Sommer zusammenläuft. Sie kommt aus nächster Nähe der Stadt und wird mit der Bahn befördert. Die Milch der Landmolkereien eignet sich infolge des Zusammengeschüttets in den Kannen und der Ueberlandbeförderung auf der Achse oft schon nach weit weniger als 12 Stunden nicht mehr zum Kochen.

Da naturgemäß bei dem Erlaß der ganzen Milchordnung an die Städte gedacht wurde, ist es begreiflich, daß man diese Umstände der Landversorgung nicht bedacht hat. Ich schlage als einfachstes Mittel der Landversorgung vor: die Vollmilchbezugsberechtigten haben der Bürgermeisterei ihres Wohnortes den Namen ihres Milcherzeugers anzumelden; der Milcherzeuger hat die Milchmarken einzuziehen und am Ende vom Monat an die Bürgermeisterei oder an die Molkerei abzuliefern. Daß kein Mißbrauch getrieben wird, dafür bürgt ja die Höhe der Strafen. Auch die Landkinder und Kranken haben Anspruch nicht nur auf die Milchkarten, sondern auch auf genießbare Milch. Wenn der Bogen überspannt wird, breche er, und dann könnte es kommen, daß das Gegenteil des Zweckes erreicht wird. Allgemein ist man einig über den hohen Preis der Magermilch, der mit 26 Pfennig für das Liter viel zu hoch gegriffen erscheint.

Die Goldankaufstelle
in den Räumen der Bezirkssparkasse Gießen ist morgen von 10 bis 12½ Uhr geöffnet!

Targovischte, Rumäniens alte Hauptstadt.

Durch den Sieg vom 3. Dezember ist Targovischte in unsere Hand gefallen. Targovischte ist heut nur eine bescheidene Bezirkshauptstadt von 8000 Einwohnern, aber einstmals war es die bedeutendste Stadt, die Hauptstadt von Rumänien. Seine Mauern liegen in Trümmern, seitdem die Türken 1640 den Woiwoden Georg Chika gezwungen haben, die fürstliche Residenz nach Bukarest zu verlegen und als Zeichen seiner Treue die Stadtmauern von Targovischte zu schleifen; aber an der Lage der Mauerreste läßt sich heut noch erkennen, wie ausgedehnt die alte Hauptstadt gewesen sein muß. Gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts unter Matthäus Bassarab stand sie in ihrer Blüte; damals zählte sie 60 000 Einwohner und hatte 40 Kirchen. Von dieser Glanzzeit erzählt noch heut manches Denkmal und mancher Ueberrest in der Stadt. Die alte fürstliche Residenz freilich ist nur noch ein Haufen ungestalter baulicher Ruinen, die einen vernachlässigten Hof umgeben. Auch die in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft stehende Kirche sieht äußerlich unscheinbar genug aus, aber im Innern trägt sie das Gepräge einer echten Hofkirche, die in einer Fülle von Inschriften und Grabdenkmälern die Geschichte des Landes seit dem Gründungsjahre des Gotteshauses 1585 und seine langen und schweren Kämpfe mit den Türken lebendig vor Augen führt. Ein zweites, merkwürdiges Denkmal von Targovischte, heut das weithin ragende Wahrzeichen der Stadt, ist der Chindia-Turm, der als einer der ältesten Teile der Stadt gilt und schon im ausgehenden 14. Jahrhundert von dem Fürsten Mircea dem Großen als Beobachtungsturm gebaut worden sein soll. Von der Höhe dieses Turmes genießt man eine fesselnde Aussicht über das weite Talbecken der Jalomitza und der Dimbowitza; gegen Norden erhebt sich der Karpathenwall, und bis Targovischte entsendet das Gebirge seine letzten Ausläufer. Auf einem solchen Hügel erhebt sich die weiße Häusergruppe des vom Bischof Reyhammer in seinem schönen Buche über Rumänien fesselnd geschilderten „Hügelklosters". Deal, das in einiger Entfernung nordöstlich von der Stadt belegen ist. Eine schöne, vom Fürsten Bibesco 1844 angelegte Lindenallee führt durch Weidchen und Weinberge zur Höhe des Klosters empor. Dies ist eine weitläufige Anlage mit zwei Höfen, in deren hinterem die Kirche steht. Es ist eine der hervorragendsten Kirchen Rumäniens, deren Geschichte bis auf das Jahr 1500 zurückgeht, in welchem der Woiwode Radu der Große sie an Stelle einer bescheidenen Holzkapelle begründet hat. In Stil und Ausstattung erinnert sie an die berühmte Kirche von Curtea d'Arges. In dieser Kirche wird das Haupt des rumänischen Nationalhelden Michael des Tapferen aufbewahrt und auch sie ist so reich an Grabdenkmälern und geschichtlichen Erinnerungen, daß ein rumänischer Gelehrter mit Fug sagen konnte, die Geschichte Targovischtes schreiben, heiße die Geschichte der Walachei abfassen. Unendlich viel Cypressen- und Türkenblut ist um Targovischtes Mauern geflossen, es sah den Glanz des alten Woiwodentums — es sieht heut den Fall des modernen Rumäniens.

•

Auf dem Wege zum motorlosen Segelfluge.

Gustav Lilienthal, der Bruder des Altmeisters der Fliegekunst, Otto Lilienthal, veröffentlicht im nächsten Hefte der bei Julius Springer in Berlin erscheinenden „Naturwissenschaften" einen bemerkenswerten Aufsatz über die „Flugleistung der Vögel und der Segelflug", in dem er auf Grund seiner Versuche und Berechnungen den Weg zeigt, den Forscher und Erfinder zu einem motorlosen Segelfluge zu geben haben, wie ihn einige Zeit vor dem Kriegsausbruche Orville Wright vergeblich angestrebt hat. Das Vorbild des motorlosen Segelfliegers, der durch Maschinenkraft in die Höhe gebracht worden, dann aber ohne Motor segeln soll — ist der Vogel, und zwar der nicht flatternde, sondern segelnde Vogel, der ganz offenbar äußere Kräfte ausnutzt. Welches ist die Kraftquelle, die er auszunutzen versteht, und wie geschieht dies? Die Beantwortung dieser beiden Fragen, ist die Vorbedingung, ohne die der motorlose Segelflug eines Flugzeuges nicht möglich ist. Der Vogel segelt bei Wind ohne Flügelschlag nicht nur wagerecht, sondern kann auch zu großen Höhen im Segelfluge ansteigen. Die Kraftquelle, die dies ermöglicht, erblickt Gustav Lilienthal nun in einer Erscheinung, deren Gegenstück das fließende Wasser zeigt, in dem schwimmende Gegenstände vom Ufer nach der Mitte oder vom Grunde an die Oberfläche getrieben werden: an der Oberfläche der tiefsten Stelle der Strömungsrinne ist die Reibung am geringsten und die Geschwindigkeit am größten. In die atmosphärischen Verhältnisse übertragen, ist der Vorgang völlig gleichlaufend. Bereits vor mehr als einem Vierteljahrhundert haben die Brüder Lilienthal nachgewiesen, daß horizontal schwingende ebene Flächen im Winde eine Abtrift nach der Richtung der größeren Geschwindigkeit erhalten, so daß sie sich in einem Durchschnittswinkel von 3½ Grad aufwärts einstellen. Der Rückstau des Luftstromes durch die Reibung an der Erdoberfläche muß diesen Auftrieb hervorrufen; aufsteigende Ströme (durch Temperaturunterschiede) können ihn verstärken, sind aber nicht nötig. Dieser Auftrieb des Windes findet zu jeder Tageszeit und bei jeder Wetterlage statt und äußert seine Wirkung, einerlei, nach welcher Richtung der Vogel fliegt. An dem Beispiele des Storches, der bei 11 Meter Geschwindigkeit in der Sekunde Segelfähigkeit hat, berechnet Lilienthal dann, daß der Vogel einen Arbeitsüberschuß des Windes in Vortrieb umlenkt. Die Flügel der segelnden Vögel unterscheiden sich wesentlich von den nicht segelnden. Bei den segelnden findet sich eine Verdickung der Armglieder verbunden mit deren Verlängerung, und am günstigsten liegen die Verhältnisse gerade für die Vögel, die die höchste Flächenbelastung haben, etwa für den Albatros mit 18 Kilogramm auf den Quadratmeter. Versuche mit verschieden geformten Platten, einer ebenen, einer zweiten stark gewölbten und einer zehn Zentimeter starken, ebenso an der Unterseite gewölbten, zeigten die Richtigkeit dieser Annahme: dem Winde ausgesetzt erfuhr die ebene Platte bei geeigneter Befestigung einen Auftrieb von 3½ Grad, die dünne, gewölbte, stellte sich unter einen Winkel von 16 Grad. Die erhöhte Aufrichtung der dicken Fläche hat Lilienthal nun genauer untersucht: er stellte aus einer dicken Fläche ein Modell mit dem Profile des Vogelflügels im Unterarmteile her, nahm dann eine Vorwärtsbewegung am Rundlauf vor oder setzte das Modell dem Seewinde aus und konnte mittels kleiner Fähnchen die Luftbewegung beobachten. Frei unter der ganzen Fläche war die Luft in wirbelnder Bewegung und zwar strömte sie von hinten nach vorn gegen den ziemlich scharf abwärts gebogenen dicken Vorderrand und kehrte dann nach unten um; seitlich breitete sich der Wirbel nach den Enden der Fläche aus. Bei dem Modell eines vollständigen Vogels trieb die Wirbelluft teils nach dem Rumpfe, teils nach der Spitze zu ab. Die nach der Spitze und nach dem Rumpfe strömende Luft trifft in beiden Fällen gegen schräg dazu gerichtete Flügelteile und erzeugt dadurch eine hebende Tragwerkwirkung, deren rückwärts gerichtete Komponenten in der Längsrichtung der Flügel liegen und keine Hinderung in der Vorwärtsbewegung sind. Im mittleren Flügelteile entsteht außerdem durch die Zentrifugalwirkung nicht nur meßbarer Auftrieb, sondern auch Vortrieb. Lilienthal hat seine Versuche mit Flächen von 2 bis 20 Quadratmeter am Rundlauf wie im Seewinde angestellt, und das Ergebnis ist, daß das Auftreten eines Vortriebes erwiesen ist, dessen Stärke bei entsprechender Windgeschwindigkeit Reibung und Stirnwiderstand überwindet bei gleichzeitigem Auftrieb von etwa über 8 Kilogramm für den Quadratmeter bei einer Windgeschwindigkeit von 11 Meter, was etwa den Verhältnissen des Segelfluges beim Storche entspricht.

•

— Luftpost Chicago—New York. Die großen Fortschritte der Flugzeugkonstruktion, die zu einem nicht geringen Teil auf den Krieg zurückzuführen sind, erweitern auch die friedlichen Verwendungsmöglichkeiten des Flugzeuges. So versucht man neuerdings in den Vereinigten Staaten das Flugzeug systematisch zur schnellen Beförderung von Nachrichten zu verwenden, die wegen ihrer Länge und Zahl nur telegraphischen Verkehr zu hohe Kosten beanspruchen dürften. Wie der „Daily Chronicle" berichtet, hat jetzt die „New York Times" einen Aeroplanpostverkehr zwischen New York und Chicago eingerichtet, und die ersten Sendungen haben auch wohlbehalten die Strecke von 1000 Meilen zurückgelegt. Wenn die Einrichtung sich auch finanziell bewährt, soll auch auf anderen Strecken ein Luftnachrichtenverkehr eingeführt werden.